



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Rhein-Neckar-Kreis				
19. Feb. 2016				
40	41	42	43	44

Karlsruhe 15.2.2016

Name Matthias Minners

matthias.minners@rpk.bwl.de

Durchwahl 0721 926-3262

Aktenzeichen 45a2-891-30-Schwetzingen
(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Postfach 104680
69036 Heidelberg

Rhein-Neckar-Kreis AMT 43	
Eing.:	19. Feb. 2016
Landratsamt	

Rhein-Neckar-Kreis	
Eing. 17. Feb. 2016	
Landratsamt	

RHEIN-NECKAR-KREIS			
Eing. 17. Feb. 2016			
I	II	III	IV

Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens nach WHG

Festlegung des Untersuchungsumfanges der UVS

Antragsteller: Heinrich Krieger, Neckarsteinach

Bauvorhaben: Aufschlussvorhaben zur Rohstoffgewinnung (Sand- und Kiesabbau)

Grundstück: Schwetzingen, Flurst.-Nrn. 9291 und 6333

Schreiben vom 14.01.2016, Az.: 15000353

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das geplante Kieswerk bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Teilnahme an dem Scopingtermin am 10.3.2016 ist aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Erschließung des geplanten Kieswerkes über eine neue Zufahrt zur Landesstrasse L 722 grundsätzlich möglich ist. Die Benutzung der L 722 bedarf allerdings einer formellen Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Straßenbaubehörde. Die zuständige Straßenbaubehörde des Landratsamtes wird dem Nutzer des geplanten Kieswerkes in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde des Regierungspräsidiums gem. § 16 und § 18 StrG. zu gegebener Zeit eine Sondernutzungserlaubnis mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Sondernutzungserlaubnis ist dann als verbindlicher Bestandteil in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.

Vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist der Straßenbaubehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine genehmigungsfähige baureife Straßenplanung zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Kosten für die Herstellung der neuen Zufahrt einschließlich aller Mehrkosten für die Erhaltung der L 722 trägt der Antragsteller. Die Mehrkosten für die Erhaltung der L 722 werden von der Straßenbauverwaltung Anhand der Ablösungsrichtlinien (ABBV) ermittelt und in der noch zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis festgeschrieben. Diese Kosten sind vom Antragsteller vor Nutzungsbeginn bzw. nach Fertigstellung und Abnahme der Zufahrt zu zahlen und werden fällig nach gesonderter Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung.

Der Antragsteller sollte sich zur Klärung der Details für die Straßenplanung und die Sondernutzungserlaubnis möglichst frühzeitig mit den Straßenbaubehörden in Verbindung setzen.

Wir bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Minners